

Öffentliche Konsultation über die Modernisierung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen in der EU (Überarbeitung der Verordnung (EG) 1393/2007 über die Zustellung von Schriftstücken und der Verordnung (EG) 1206/2001 über die Beweisaufnahme)

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

EINLEITUNG

Die EU entwickelt den europäischen Rechtsraum in Zivilsachen auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen. Der Rechtsraum erfordert die grenzübergreifende justizielle Zusammenarbeit. Zu diesem Zweck und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarktes hat die EU Rechtsvorschriften zur grenzübergreifenden Zustellung von Schriftstücken[1] und zur Zusammenarbeit bei der Beweisaufnahme verabschiedet.[2] Dabei handelt es sich um wichtige Instrumente zur Regelung der justiziellen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in Zivil- und Handelssachen. Diese sollen einen effizienten Rahmen für die Zusammenarbeit schaffen. Sie ersetzen das frühere, umständlichere internationale System der Haager Übereinkommen[3] zwischen den Mitgliedstaaten[4].

Diese Rechtsvorschriften sind von zentraler Bedeutung für die justizielle Zusammenarbeit und haben Auswirkungen auf das tägliche Leben der EU-Bürger. Die hierin festgelegten Vorschriften über Verfahrensfragen finden in jedem einzelnen grenzübergreifenden Gerichtsverfahren Anwendung; ein reibungsloses Funktionieren ist in diesen Fällen unbedingt erforderlich, um den Zugang zur Justiz und ein faires Gerichtsverfahren für die Parteien des Verfahrens zu gewährleisten (z. B. ist die nicht ordnungsgemäße Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks in den weitaus meisten Fällen der häufigste Grund der Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen).[5]

In der EU-Justizagenda für 2020 wurde unterstrichen, dass zur Förderung des gemeinsamen Vertrauens zwischen den Justizsystemen der EU-Mitgliedstaaten die Notwendigkeit der Stärkung ziviler Verfahrensrechte untersucht werden müsste, so z. B. in Bezug auf die Zustellung von Schriftstücken oder die Beweisaufnahme[6]. Das Ziel der Verbesserung des Rahmens der justiziellen Zusammenarbeit innerhalb der EU steht auch mit den in der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt[7] festgelegten Zielen der Kommission im Einklang. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission sich in ihrem Arbeitsprogramm für 2018 verpflichtet, Vorschläge zur Überarbeitung der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken und der Verordnung über die Beweisaufnahme vorzulegen.[8]

Das Europäische Parlament hat jüngst einen Initiativbericht über einheitliche Mindeststandards von Zivilverfahren in der EU verabschiedet.[9] Die Entschließung hebt die Notwendigkeit von Mindeststandards für Verfahren und eine breitere Nutzung moderner Kommunikationstechnologie sowohl bei der Zustellung von Schriftstücken als auch bei der Beweisaufnahme hervor.

Die Kommission verabschiedete 2013 einen Bericht über die praktische Anwendung der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken.[10] Der Bericht stieß eine breite öffentliche Debatte über die Rolle der Verordnung auf dem Gebiet des Zivilrechts der Union sowie die Frage an, wie genau die Zustellung von Schriftstücken weiter verbessert werden könnte. Der letzte Durchführungsbericht über die Verordnung über die Beweisaufnahme wurde 2007 verabschiedet.[11] Seither wurde die Umsetzung der zwei EU-Rahmenverordnungen über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen in mehreren von der Kommission initiierten Studien sowie Diskussionen im Europäischen Justiziellen Netz für Strafsachen evaluiert.[12] Um zusätzlich zu den Ergebnissen dieser Evaluierungen relevante und aktuelle Schlussfolgerungen zu sämtlichen wichtigen Evaluationskriterien vorlegen zu können, führt die Kommission nun eine Back-to-Back-Evaluierung und Folgenabschätzung der Verordnungen über die Zustellung von Schriftstücken und die Beweisaufnahme durch. Diese öffentliche Konsultation soll die Erhebung von Daten über die bisherige Anwendung sowie über eine mögliche Änderung der Rechtsvorschriften unterstützen.

Das **Ziel dieser öffentlichen Konsultation** ist die Sammlung der Standpunkte von Interessenträgern zur praktischen Durchführung der aktuellen rechtlichen Rahmenregelung zur grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen, mit besonderem Augenmerk auf der Zustellung von Schriftstücken und der Beweisaufnahme. Die Konsultation soll dabei helfen, mögliche Probleme in Bezug auf die Umsetzung der durch die zwei Verordnungen vorgesehenen Kooperationsmechanismen sowie auf deren Relevanz bei der Errichtung eines Europäischen Rechtsraums festzustellen. Die Konsultation wird auch Standpunkte zu möglichen Lösungsvorschlägen für die festgestellten Probleme einholen.

Das Ausfüllen des Fragebogens dauert etwa **40 Minuten**. Der Fragebogen ist **in allen Amtssprachen der EU (außer Irisch)** verfügbar. Bitte beachten Sie, dass aufgrund des Übersetzungsprozesses alle Sprachfassungen außer der englischen Fassung erst [...] Wochen nach Einleitung der Konsultation online verfügbar sind. Sie können den Fragebogen in der EU-Amtssprache Ihrer Wahl beantworten.

Gliederung des Fragebogens

Der Fragebogen ist in folgende Abschnitte untergliedert:

- Feststellung der Interessenträger;
- Evaluierung der beiden EU-Verordnungen (Kapitel A des Fragebogens). Dieser Teil besteht aus zwei Fragegruppen abhängig von der Funktion, die die Teilnehmer bei möglichen vorherigen Erfahrungen in grenzübergreifenden zivilen Gerichtsverfahren erfüllten. Die Fragen in diesen Bereichen sind nach den Hauptevaluierungskriterien unterteilt, die die Europäische Kommission im Einklang mit ihren Leitlinien zur besseren Rechtsetzung verwendet.[13] Diese Kriterien messen, ob die EU-Intervention a) effektiv (d. h. erfolgreich bei der Erreichung ihrer Ziele oder der Annäherung an diese Ziele) war; b) effizient war (bei verhältnismäßigen Kosten einen Nutzen erzeugte); c) angesichts des aktuellen Bedarfs von Belang ist; d) sowohl im Inneren als auch mit anderen EU-Interventionen kohärent ist und e) einen EU-Mehrwert brachte.
- Unterstützung der Folgenabschätzung verschiedener Optionen für zukünftige EU-Maßnahmen. Kapitel B bis G umfassen diesen Teil des Fragebogens.

Ausfüllen des Fragebogens

Füllen Sie bitte den Abschnitt „Angaben zu Ihrer Person“ aus. Bei den anderen Abschnitten können Sie zusätzlich zu den Multiple-Choice-Fragen und Angaben zu Ihrem Standpunkt in den freien Textfeldern auch noch weitere Informationen in einem eigenständigen Dokument am Ende des Fragebogens übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass Beiträge zu dieser Umfrage mit Angabe des Verfassers auf der Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden, es sei denn, der Konsultationsteilnehmer erhebt

Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten. In diesem Fall wird der Beitrag anonym veröffentlicht. Im Teil des Fragebogens zu persönlichen Angaben können Sie angeben, wie mit Ihren personenbezogenen Daten umgegangen werden soll. Falls Sie ein Dokument zu Ihrem Beitrag hochladen, wird dieses unverändert mit Ihren Antworten veröffentlicht.

Bitte füllen Sie diesen Online-Fragebogen spätestens bis ... 2018 aus. Ihre Antworten werden bei den Entscheidungen zur weiteren Modernisierung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen berücksichtigt.

Bei Fragen oder Mitteilungen zu diesem Fragebogen schreiben Sie bitte an: JUST-A1-CIVIL-
JUSTICE@ec.europa.eu

Zielgruppen:

- Angehörige der Rechtsberufe;
- Repräsentative Vereinigungen auf EU- und nationaler Ebene;
- Behörden;
- Internationale / zwischenstaatliche Organisationen;
- EU-Plattformen, -Netzwerke oder -Verbände, Nichtregierungsorganisationen;
- Forschung, akademische Instanzen und Berater;
- Bürger
- Unternehmen

Spezifische Datenschutzerklärung: [Hyperlink zu dem eigenständigen Dokument einfügen]

Haftungsausschluss:

Dieses Dokument ist eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Konsultation und greift in keiner Weise den Entscheidungen der Kommission über den Inhalt einer zukünftigen Initiative vor.

[1] Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates, ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79.

[2] Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen, ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1.

[3] Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und das Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen.

[4] Die Verordnungen finden in allen Mitgliedstaaten außer Dänemark Anwendung. Dänemark schloss am 19. Oktober 2005 eine Parallelvereinbarung mit der Europäischen Gemeinschaft über die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken in Zivil- und Handelssachen, die die Bestimmungen der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken und ihre Durchführungsbestimmungen auf Dänemark ausweitet. Die Vereinbarung trat am 1. Juli 2007 in Kraft.

[5] Siehe eine Studie zur Bewertung nationaler Verfahrensgesetze und Praktiken in Bezug auf deren Auswirkung auf den freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen und die Äquivalenz und Effektivität des Verfahrensschutzes von Verbrauchern gemäß EU-Verbrauchergesetz (durchgeführt von einem Konsortium unter der Leitung des MPI Luxemburg), Abschlussbericht, Juni 2017, S. 60-61 (noch unveröffentlicht).

[6] Die EU-Justizagenda für 2020 – Stärkung von Vertrauen, Mobilität und Wachstum in der Union, COM(2014) 144 final, S. 8.

[7] Im Zusammenhang mit dem e-Government wird in der Strategie zum Ausdruck gebracht, dass weitere Maßnahmen notwendig sind, um die öffentlichen (einschließlich der gerichtlichen) Verwaltungen zu modernisieren, die grenzübergreifende Interoperabilität herzustellen und das einfache Zusammenwirken mit den Bürgern zu erleichtern, siehe COM(2015) 192 final vom 6.5.2015, S. 16.

[8] Arbeitsprogramm der Kommission 2018 – Agenda für ein enger vereintes, stärkeres und demokratischeres Europa, COM(2017) 650 final vom 24.10.2017, Anhang II, Punkte 10 und 11.

[9] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Juli 2017 mit Empfehlungen an die Kommission über einheitliche Mindeststandards der Zivilprozessordnung in der Europäischen Union (2015/2084(INL), P8_TA(2017)0282.

[10] Bericht COM(2013) 858 final der Kommission vom 4.12.2013.

[11] Bericht COM(2007) 769 final der Kommission vom 5.12.2007.

[12] Siehe einige einschlägige Studien:

Studie über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen (durchgeführt von Mainstrat und der Universität des Baskenlandes) – Verabschiedung des Abschlussberichts im Juni 2012. Studie über die Anwendung des Artikels 3, Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 3 sowie der Artikel 17 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (durchgeführt von Mainstrat und der Universität des Baskenlandes) – Verabschiedung des Abschlussberichts im Juni 2012, verfügbar unter http://ec.europa.eu/justice/civil/files/final_report_1206_en.pdf (auf Englisch); Vergleichsstudie der Rechtsvorschriften und Praktiken der Mitgliedstaaten über die Zustellung von Schriftstücken (durchgeführt von einem Konsortium bestehend aus der Universität Florenz, der Universität Uppsala und dem französischen Unternehmen DMI) – veröffentlicht im November 2016, verfügbar unter http://ec.europa.eu/justice/civil/files/studies/service_docs_en.pdf (auf Englisch); Studie zur Bewertung nationaler Verfahrensgesetze und Praktiken in Bezug auf deren Auswirkung auf den freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen und die Äquivalenz und Effektivität des Verfahrensschutzes von Verbrauchern gemäß EU-Verbrauchergesetz (durchgeführt von einem Konsortium unter der Leitung des MPI Luxemburg) – Verabschiedung des Abschlussberichts im Juni 2017, verfügbar unter <https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/531ef49a-9768-11e7-b92d-01aa75ed71a1/language-en> (auf Englisch).

[13] https://myintra.ec.europa.eu/sg/better_regulation/Pages/guidelines-toolbox.aspx

Teil I: Angaben zu Ihrer Person

* 1. Sie antworten als / im Namen von:

- Mitglied der Richterschaft/Gerichte
- Rechtsanwalt
- Notar
- Gerichtsvollzieher
- Repräsentative Organisation / Verband der Rechtsberufe auf nationaler Ebene
- Repräsentative Organisation / Verband der Rechtsberufe auf EU-Ebene
- Internationale / zwischenstaatliche Organisation
- EU-Plattform, -Netzwerk oder Nichtregierungsorganisation auf EU-Ebene
- Nationale Behörde
- Regionale oder lokale Behörde
- Universität / Forschungsinstitut / Denkfabrik oder Ähnliches
- Privatperson (natürlich oder juristisch)
- Sonstige

Bitte angeben

Unternehmensverband

* 2. Ist Ihre Organisation im EU-Transparenzregister eingetragen? (falls nicht, bitten wir Sie, sie [hier einzutragen](#); für die Teilnahme an dieser Konsultation ist eine Eintragung jedoch nicht zwingend erforderlich).

- Ja
- Nein

Bitte geben Sie Ihre Registrierungsnummer an

***3. Bitte geben Sie Ihr Land an.**

- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Kroatien
- Zypern
- Tschechische Republik
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Deutschland
- Griechenland
- Ungarn
- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Slowakische Republik
- Slowenien
- Spanien
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- Island
- Norwegen
- Schweiz
- Anderes Land

***4. Bitte geben Sie an, ob Sie der Veröffentlichung Ihres Beitrags unter dem angegebenen Namen zustimmen:**

- Ja, unter dem angegebenen Namen – Ich stimme der Veröffentlichung aller Informationen aus meinem Beitrag zu und erkläre, dass keine dieser Informationen urheberrechtlichen Beschränkungen unterliegt, die eine Veröffentlichung verhindern. Siehe dazu die obenstehende Datenschutzerklärung.
- Nein, ich stimme nur der anonymen Veröffentlichung meines Beitrags zu. Ich nehme zur Kenntnis, dass meine anonymisierten Antworten in die Veröffentlichung von statistischen Daten einfließen können, z. B. um allgemeine Antworttrends dieser Konsultation abzubilden.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Beitrag in jedem Fall Gegenstand eines Antrags auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission werden kann. In diesem Fall wird der Antrag gemäß den in der Verordnung festgelegten Bedingungen und im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften geprüft.

*** 4.1. Bitte geben Sie Ihren vollständigen Namen oder den Namen der Einrichtung an, in deren Namen Sie antworten (Ja)**

höchstens 500 Zeichen

Wirtschaftskammer Österreich

*** 4.2. Bitte geben Sie Ihre E-Mail-Adresse an, falls wir Fragen zu Ihren Antworten haben und Sie um Klarstellung bitten müssen (Ja)**

rp@wko.at

A) Gründe, tätig zu werden

Die Verordnungen über die Zustellung von Schriftstücken und die Beweisaufnahme finden in grenzübergreifenden Rechtsverfahren Anwendung.

Jedes Jahr finden ungefähr 1,7 Millionen grenzübergreifende Gerichtsverfahren in Zivil- und Handelssachen statt.^[1] Bei allen Fällen, bei denen mindestens eine Partei in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der Rechtsstreit stattfindet, ansässig ist, können die Gerichte beide Verordnungen anwenden. Mindestens zwei Schriftstücke pro Instanz (das verfahrenseinleitende Schriftstück und die gerichtliche Entscheidung) müssen gemäß der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken zugestellt werden. Die Gerichte müssen ggf. auch auf die in der Verordnung über die Beweisaufnahme festgelegten Kanäle der Rechtshilfe zurückgreifen, sofern eine Partei oder ein Zeuge angehört oder Ermittlungen in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt werden müssen. Die Anwendung der beiden Verordnungen ist jedoch nicht auf Verfahren vor den Zivilgerichten beschränkt. Die Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken umfasst z. B. auch die sogenannten „außergerichtlichen“ Schriftstücke, die von Verwaltungs- oder anderen Behörden verfasst werden oder private Schriftstücke von rechtlicher Relevanz darstellen. Gleichermaßen findet die Verordnung in Situationen Anwendung, in denen eine Zustellung ohne zugrunde liegendes Gerichtsverfahren notwendig ist. Die Verordnung über die Beweisaufnahme kann auch in Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Justizbeamten Anwendung finden, wenn diese gerichtliche Funktionen ausüben.

Im Zuge der in den letzten Jahren durchgeführten Bewertungsaktivitäten haben sich bereits bestimmte Anwendungsbereiche der beiden Verordnungen ergeben, in denen eine genauere Evaluierung lohnenswert scheint. Diese beziehen sich auf:

- die technischen Entwicklungen durch die Digitalisierung von Gerichtsverfahren;
- die Verwendung verfügbarer direkter Methoden der Rechtshilfe;
- das Ausmaß des Schutzes der Verteidigungsrechte; oder
- den Geltungsbereich der Instrumente.

[1] Summe der aus Eurobarometer-Erhebungen EBS 395 (S. 25) und Flash EB 347 (S. 9 und 14) extrapolierten Schätzungen; SWD/2016 /0207 final, S. 10; SEC(2017) 327 final, S. 53 und SEK(2009) 410 endg., S. 59.

1. Waren Sie jemals an einem grenzübergreifenden Gerichtsverfahren beteiligt?

- Ja, als Privatperson (z. B. als Partei oder Zeuge in einem Verfahren oder im Rahmen eines Rechtshilfeersuchens)
- Ja, in beruflicher Funktion (z. B. als Richter/in, Behörde, zuständige Stelle, Rechtsvertreter/in)
- Nein
- Ich weiß nicht/erinnere mich nicht

**Falls Sie als Privatperson an einem grenzübergreifenden Gerichtsverfahren beteiligt waren/wären:
Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?**

Die folgenden Fragen betreffen die Effektivität der beiden Verordnungen

| | Stimme voll zu | Stimme eher zu | Stimme eher nicht zu | Stimme überhaupt nicht zu | Weiß nicht / keine Meinung |
|--|-----------------------|----------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|-------------------------------------|
| Die Zustellung des Schriftstücks an einen Adressaten in einem anderen Mitgliedstaat wurde effizient durchgeführt. | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Die Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat erfolgte ohne größere Schwierigkeiten. | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Die Verfahrensrechte des Empfängers im anderen Mitgliedstaat wurden im Verlauf des Verfahrens in angemessener Weise berücksichtigt | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Die Verfahrensrechte der im anderen Mitgliedstaat anzuhörenden Person wurden im Verlauf des Verfahrens in angemessener Weise berücksichtigt. | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

Die folgenden Fragen betreffen die Effizienz der beiden Verordnungen

| | Stimme voll zu | Stimme eher zu | Stimme eher nicht zu | Stimme überhaupt nicht zu | Weiß nicht / keine Meinung |
|--|-------------------|-------------------|----------------------------|---------------------------------|-------------------------------------|
| | | | | | |

| | | | | | |
|--|-----------------------|----------------------------------|----------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| Die Zustellung des Schriftstücks in den anderen Mitgliedstaat erzeugte unverhältnismäßige Kosten. | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Die Beweisaufnahme im anderen Mitgliedstaat erzeugte unverhältnismäßige Kosten. | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Die betreffenden Seiten des europäischen E-Justiz-Portals bieten Verfahrensparteien oder Empfängern von gerichtlichen Schriftstücken die notwendigen Informationen über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der grenzübergreifenden Zustellung von Schriftstücken. | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

Die folgenden Fragen betreffen die Relevanz der beiden Verordnungen

| | Stimme voll zu | Stimme eher zu | Stimme eher nicht zu | Stimme überhaupt nicht zu | Weiß nicht / keine Meinung |
|---|-----------------------|----------------------------------|----------------------------------|---------------------------|----------------------------|
| Der Empfänger eines Schriftstücks in einem anderen Mitgliedstaat hatte Schwierigkeiten infolge der Tatsache, dass die Verfahrenssprache eine Fremdsprache war (aufgrund dieses Umstandes musste er unverhältnismäßig hohe Kosten tragen oder verpasste eine Frist). | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Die in einem anderen Mitgliedstaat angehörte Person hatte Schwierigkeiten infolge der Tatsache, dass die Verfahrenssprache eine Fremdsprache war (aufgrund dieses Umstandes musste sie unverhältnismäßig hohe Kosten tragen oder verpasste eine Frist). | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Der Empfänger eines Schriftstücks in einem anderen Mitgliedstaat konnte leicht eine Maßnahme oder Klage der während der Zustellung des Schriftstücks beteiligten Stellen /Gerichte anfechten. | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

| | | | | | |
|--|-----------------------|-----------------------|----------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| Die in einem anderen Mitgliedstaat angehörige Person konnte leicht eine Maßnahme oder Klage der während der Beweisaufnahme beteiligten Stellen/Gerichte anfechten. | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
|--|-----------------------|-----------------------|----------------------------------|-----------------------|-----------------------|

**Falls Sie beruflich an einem grenzübergreifenden Gerichtsverfahren beteiligt waren/wären:
Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?**

Die folgenden Fragen betreffen die Effektivität der beiden Verordnungen

| | Stimme voll zu | Stimme eher zu | Stimme eher nicht zu | Stimme überhaupt nicht zu | Weiß nicht / keine Meinung |
|---|----------------------------------|-----------------------|----------------------------------|---------------------------|----------------------------|
| Es ist einfach, mit einer zuständigen Stelle/Behörde/Person in einem anderen Mitgliedstaat in Kontakt zu treten/zu kommunizieren, wenn ein Problem im Verlauf der justiziellen Zusammenarbeit auftritt. | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Zentrale, gemäß den beiden Verordnungen zuständige Behörden der Mitgliedstaaten leisten unverzüglich und effizient Unterstützung bei der Beilegung von Problemen, die im Verlauf der justiziellen Zusammenarbeit auftreten. | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Ich gebe der Zustellung von Schriftstücken durch die Empfängerbehörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 gegenüber der Nutzung alternativer Methoden der Zustellung von Schriftstücken (z. B. Zustellung per Post (Artikel 14) oder unmittelbare Zustellung (Artikel 15)) den Vorzug. | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Ich ziehe die Beweisaufnahme durch ein ersuchtes Gericht in einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 der unmittelbaren Methode der Beweisaufnahme (gemäß Artikel 17 der Verordnung) vor. | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

Die folgenden Fragen betreffen die Effizienz der beiden Verordnungen

| | Stimme voll zu | Stimme eher zu | Stimme eher nicht zu | Stimme überhaupt nicht zu | Weiß nicht / keine Meinung |
|--|-----------------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------|
| Es ist einfach, die für die Gewährung von Rechtshilfe bei der Zustellung eines Schriftstücks zuständige Stelle (Gericht) oder Behörde in einem anderen Mitgliedstaat zu ermitteln. | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Es ist einfach, die für die Gewährung von Rechtshilfe bei der Beweisaufnahme zuständige Stelle (Gericht) oder Behörde in einem anderen Mitgliedstaat zu ermitteln. | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Die für die Zustellung von Schriftstücken in einen anderen Mitgliedstaat aufgewendete Zeit war angemessen, es gab keine Verzögerungen hinsichtlich der gemäß den beiden Verordnungen vorgesehenen Fristen. | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Die Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat erzeugte unverhältnismäßige Verzögerungen im Gerichtsverfahren. | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Die Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 ist zu teuer. | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Die Zustellung von Schriftstücken in einen anderen Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 ist zu teuer. | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> |

Die folgenden Fragen betreffen die Relevanz der beiden Verordnungen

| | Stimme voll zu | Stimme eher zu | Stimme eher nicht zu | Stimme überhaupt nicht zu | Weiß nicht / keine Meinung |
|--|-----------------------|-----------------------|----------------------------------|---------------------------|----------------------------|
| Die Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat gemäß den Verordnungen ist zu umständlich (langwierig und bürokratisch). | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

| | | | | | |
|--|-----------------------|-----------------------|----------------------------------|-----------------------|----------------------------------|
| Die Zustellung von Schriftstücken in einen anderen Mitgliedstaat gemäß den Verordnungen ist zu umständlich (langwierig und bürokratisch). | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Ich hatte ein Problem bei der Zustellung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücks per Post (gemäß der in Artikel 14 der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken vorgesehenen Methode) in einen anderen Mitgliedstaat. | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> |
| Es war nicht möglich, ein Ersuchen um Zustellung oder ein zuzustellendes Schriftstück elektronisch an die zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaates zu übermitteln. | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> |
| Es war nicht möglich, Schriftstücke im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme elektronisch an die zuständige Stelle eines anderen Mitgliedstaates zu übermitteln. | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> |

Die folgenden Fragen betreffen die Kohärenz der beiden Verordnungen

| | Stimme voll zu | Stimme eher zu | Stimme eher nicht zu | Stimme überhaupt nicht zu | Weiß nicht / keine Meinung |
|---|-----------------------|----------------------------------|-----------------------|---------------------------|----------------------------|
| Mir ist klar, wann ich die in der Verordnung über die Beweisaufnahme vorgesehenen Methoden zur Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat anwenden muss. | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Mir ist klar, wann ich die in der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken vorgesehenen Methoden zur Zustellung von Schriftstücken in einen anderen Mitgliedstaat anwenden muss. | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

Die folgenden Fragen betreffen den EU-Mehrwert der beiden Verordnungen

| | Stimme voll zu | Stimme eher zu | Stimme eher nicht zu | Stimme überhaupt nicht zu | Weiß nicht / keine Meinung |
|--|-----------------------|----------------------------------|-----------------------|---------------------------|----------------------------------|
| Elektronische Beweise (digitale Informationen mit Beweiskraft), die in einem anderen Mitgliedstaat erhoben /gespeichert wurden, sind in einem Gerichtsverfahren in meinem Mitgliedstaat nicht als Beweismittel zulässig (oder werden nicht als gleichwertig anerkannt). | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Aufgrund des Mangels an Interoperabilität der nationalen elektronischen Systeme war/ist es nicht möglich, ein elektronisches Schriftstück grenzübergreifend an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat zu übermitteln. | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> |
| Die in der Verordnung über die Beweisaufnahme vorgesehenen Methoden zur Beweisaufnahme im Ausland sind nicht attraktiv, wenn es Möglichkeiten zur Anwendung weiterer Methoden außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung gibt (z. B. die Ladung eines Zeugen oder einer Partei direkt vor Gericht oder die Einsetzung eines Experten zur Durchführung von Ermittlungen im Ausland). | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> |

B) Digitalisierung

Die vorläufige Bewertung der beiden Verordnungen ergibt, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten häufig keine elektronischen Kommunikationsmittel für gemeinsame Interaktionen akzeptieren. Es gibt auch Nachweise, dass in der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken vorgesehene elektronische Zustellungsmethoden bei Verfahren nicht genutzt werden und auch die Übermittlung bzw. Akzeptanz elektronischer Beweismittel gemäß der Verordnung über die Beweisaufnahme nicht gegeben ist.

Eine zukünftige EU-Maßnahme könnte darin bestehen, rechtliche Hürden und technische Barrieren bei der elektronischen Kommunikation und dem Austausch von Schriftstücken abzubauen und die gegenseitige Anerkennung nationaler Systeme der elektronischen Zustellung von Schriftstücken und der Beweisaufnahme zu gewährleisten. Eine Initiative könnte beispielsweise auf dem Rechtsrahmen aufbauen, der durch die eIDAS-Verordnung geschaffen wurde.[1] Es wäre auch denkbar, Mindeststandards für die digitale Beweisaufnahme einzuführen.

Die vorläufige Bewertung der beiden Verordnungen ergibt, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten häufig keine elektronischen Kommunikationsmittel für gemeinsame Interaktionen akzeptieren. Es gibt auch Nachweise, dass in der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken vorgesehene elektronische Zustellungsmethoden bei Verfahren nicht genutzt werden und auch die Übermittlung bzw. Akzeptanz elektronischer Beweismittel gemäß der Verordnung über die Beweisaufnahme nicht gegeben ist.

Eine zukünftige EU-Maßnahme könnte darin bestehen, rechtliche Hürden und technische Barrieren bei der elektronischen Kommunikation und dem Austausch von Schriftstücken abzubauen und die gegenseitige Anerkennung nationaler Systeme der elektronischen Zustellung von Schriftstücken und der Beweisaufnahme zu gewährleisten. Eine Initiative könnte beispielsweise auf dem Rechtsrahmen aufbauen, der durch die eIDAS-Verordnung geschaffen wurde.^[1] Es wäre auch denkbar, Mindeststandards für die digitale Beweisaufnahme einzuführen.

[1] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73.

2. In welchem Maße stimmen Sie (angesichts Ihrer Erfahrungen) folgenden Aussagen zu?

| | Stimme voll zu | Stimme eher zu | Stimme eher nicht zu | Stimme überhaupt nicht zu | Weiß nicht / keine Meinung |
|--|----------------------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------------|----------------------------|
| In den Rechtsvorschriften über die grenzübergreifende Zustellung von Schriftstücken und die Beweisaufnahme in den Mitgliedstaaten in Zivil- und Handelssachen sollten die jüngsten rechtlichen und technologischen Entwicklungen im IT-Sektor sowie die Nutzung von IT-Systemen Berücksichtigung finden und herangezogen werden. | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Die Nutzung elektronischer Mittel sollte bei der Kommunikation zwischen Behörden/Stellen, die an der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit beteiligt sind, das Standardvorgehen darstellen. | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

| | | | | | |
|--|----------------------------------|-----------------------|----------------------------------|----------------------------------|-----------------------|
| Im Rahmen von grenzübergreifender Rechtshilfe zuzustellende Schriftstücke sollten standardmäßig über elektronische Kanäle übermittelt werden. | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Die Beweisaufnahme im Rahmen von grenzübergreifender Rechtshilfe sollte nach Möglichkeit standardmäßig über elektronische Kanäle erfolgen. | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person sollte standardmäßig per Videokonferenz angehört werden, anstatt persönlich bei einem ausländischen Gericht erscheinen zu müssen. | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Rechtliche Hürden durch Unterschiede der nationalen Rechtsvorschriften, die der Durchführung der grenzübergreifenden elektronischen Zustellung im Wege stehen, sollten ausgeräumt werden. (Z. B. das Bestehen unterschiedlicher rechtlicher Anforderungen in Bezug auf die Gültigkeit der elektronischen Zustellung von Schriftstücken.) | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> |

C) Unmittelbare Methoden der Rechtshilfe

Bestimmte in der Verordnung vorgesehene Methoden der Zustellung von Schriftstücken, wie etwa die Zustellung per Post, sind wichtige Alternativen zur traditionellen Übermittlung von Schriftstücken unter Einbeziehung der Übermittlungs- und Empfangsbehörden der Mitgliedstaaten. Sie stellen eine günstigere Alternative der Zustellung von Schriftstücken dar, da manche Mitgliedstaaten gemäß der geltenden Rahmenregelung bis zu 150 EUR für die Zustellung von Schriftstücken über die traditionellen Kanäle verlangen. Aus diesem Grund ist die Zustellung durch Postdienste eine häufig verwendete Alternative, doch gibt es dabei auch Probleme, vor allem in Bezug auf die Qualität der Zustellung (Fehlen oder inkorrekte/unvollständiges Ausfüllen der Eingangsbestätigung).

Die verfügbaren Daten zeigen, dass die Methode der unmittelbaren Beweisaufnahme gemäß der Verordnung über die Beweisaufnahme nur selten Anwendung findet. Dies kann teilweise durch objektive Hürden wie die Nichtverfügbarkeit von Videokonferenzausstattung erklärt werden, doch gibt es auch guten Grund zur Annahme, dass die durch die Verordnung festgelegte Verfahrensstruktur keine attraktive Alternative bietet.

3. In welchem Maße stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

| | Stimme voll zu | Stimme eher zu | Stimme eher nicht zu | Stimme überhaupt nicht zu | Weiß nicht / keine Meinung |
|---|-----------------------|----------------------------------|----------------------------|----------------------------------|-------------------------------------|
| Die Verordnung enthält eindeutige Vorschriften zur Zustellung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücks in einen anderen Mitgliedstaat per Post. Sie bietet in dieser Hinsicht ein zufriedenstellendes Maß an Rechtssicherheit. | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Es wäre hilfreich, wenn Postbetreiber bei der Zustellung von Schriftstücken gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 ausdrücklich über die gerichtliche oder außergerichtliche Natur des zuzustellenden Schriftstücks informiert würden. | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Es wäre hilfreich, wenn zuständige Personen (z. B. Gerichtsvollzieher, Gerichtszusteller) in sämtlichen Mitgliedstaaten direkt aus dem Ausland beauftragt werden könnten, Schriftstücke in ihrem Gebiet zuzustellen. | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Es sollte allgemein zulässig sein, dass ein Gericht eines Mitgliedstaates im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates unmittelbar und ohne vorherige Zustimmung dieses Mitgliedstaates Beweise erheben kann, sofern keine Zwangsmittel Anwendung finden. | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Es wäre hilfreich, wenn das derzeitige Verfahren der unmittelbaren Beweisaufnahme nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 weiter vereinfacht würde. . | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Es sollte gewährleistet werden, dass das Gericht, das die unmittelbare Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat ausführt, Unterstützung durch die Behörden dieses Staates erhält, um dort bei Bedarf Zwangsmaßnahmen durchführen zu können. | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

D) Schutz der Verteidigungsrechte

Beide Verordnungen enthalten Schutzmaßnahmen, um zu gewährleisten, dass Wirksamkeit und Schnelligkeit der Gerichtsverfahren nicht auf Kosten der Verteidigungsrechte gehen.[1] Trotz dieser Regelungen wird von anhaltenden Problemen bei Fällen berichtet, in denen der Schutz der Verteidigungsrechte nicht gewährleistet ist. Dies mag teilweise daran liegen, dass die bestehenden Rechtsvorschriften unklar sind. Es bleiben z. B. in Bezug auf das Recht des Empfängers, die Zustellung von Schriftstücken aufgrund der Nutzung der falschen Sprache zu verweigern, Unklarheiten in Bezug auf die Verfahrensweise, um den Empfänger über dieses Recht, die Verfahrensschritte zur Verweigerung der Annahme eines Schriftstücks sowie die rechtlichen Folgen einer solchen Verweigerung aufzuklären.

[1] Siehe Artikel 8, 9 und 19 der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken sowie Artikel 11 der Verordnung über die Beweisaufnahme.

4. In welchem Maße stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

| | Stimme voll zu | Stimme eher zu | Stimme eher nicht zu | Stimme überhaupt nicht zu | Weiß nicht / keine Meinung |
|---|----------------------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------------|----------------------------|
| Die Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken soll Beklagten aus einem anderen Mitgliedstaat, die nicht vor Gericht erschienen, ein einheitliches Maß an Schutz gewährleisten. Die Frist für die Verfügbarkeit eines außerordentlichen Rechtsbehelfs gegen ein Versäumnisurteil, das auf der Grundlage der nicht ordnungsgemäßen Zustellung der Klage geltend gemacht werden kann, sollte z. B. nicht von der Erklärung einzelner Mitgliedstaaten abhängen. | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Die Zustellung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücken sollte immer zuerst über die Kanäle erfolgen, die in der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken festgelegt sind, sofern der Person, die die Zustellung veranlasst, der Wohnsitz des Empfängers in einem anderen Mitgliedstaat bekannt ist. | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

| | | | | | | |
|---|--|--|--|--|--|--|
| <p>Der in der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken vorgesehene Mechanismus in Bezug auf das Recht des Empfängers, die Annahme eines Schriftstücks auf der Grundlage von dessen Sprache zu verweigern (Artikel 8), sollte so gestaltet werden, dass er das Gericht bei der Ermittlung der Sprachen unterstützt, die der Empfänger versteht. Der Mechanismus sollte gleichzeitig vor Missbrauch abschrecken.</p> | | | | | | |
| <p>Die Verordnung über die Beweisaufnahme könnte Mindeststandards in Bezug auf die Kategorien von Privilegien enthalten, auf die sich eine Person (Partei oder Zeuge) bei der Verweigerung der Beantwortung von Fragen oder der Bereitstellung von Informationen bei der grenzübergreifenden Beweisaufnahme berufen kann.</p> | | | | | | |

E) Geltungsbereich von Instrumenten zur Zustellung von Schriftstücken und zur Beweisaufnahme

Die Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken findet nur Anwendung, wenn die Adresse des Empfängers bekannt ist. Sie bietet keine Lösung für Situationen, in denen die Adresse unbekannt oder falsch ist. Derzeit erhalten EU-Bürger und EU-Einwohner keine wirksame Unterstützung, wenn Sie den Aufenthaltsort der Gegenpartei in einem anderen Mitgliedstaat ermitteln müssen. Durch diesen Umstand steigt auch die Anzahl der Fälle, in denen fiktive Zustellungsmethoden, bei denen auf das Ziel verzichtet wird, den Beklagten tatsächlich über den Inhalt des ihm zuzustellenden Schriftstückes zu informieren, gegenüber Empfängern mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat verwendet werden.

In Bezug auf die Verordnung über die Beweisaufnahme bestehen unterschiedliche Auslegungen der Gerichte der Mitgliedstaaten, was genau als „Beweisaufnahme“ im Sinne der Verordnung zu verstehen ist. Dies führt zu Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten und einer „variablen Geometrie“ in Bezug auf den Geltungsbereich der Verordnung. Ersuchen um die Bereitstellung finanzieller Informationen über eine Person oder um den Zugang zu Informationen in Grundbüchern beispielsweise wurden Gerichten in einem anderen Mitgliedstaat von den ersuchten Gerichten verweigert, und zwar mit der Begründung, dass die ersuchten Gerichte diese Arten von Informationen nicht als „Beweis“ im Sinne der Verordnung ansahen. Die Zugrundelegung der Verordnung ist außerdem nicht verpflichtend, wenn Gerichte eines Mitgliedstaates Beweise in Zivil- und Handelssachen von einem anderen Mitgliedstaat einholen möchten. Dies dürfte zu einer gewissen Rechtsunsicherheit geführt haben und könnte in bestimmten Fällen unerwünschte Ergebnisse nach sich ziehen. Beispielsweise wurde von Fällen berichtet, in denen die Gerichte von Bürgern, die als Zeuge in einem Gerichtsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat auftreten

sollten, trotz ihres ausdrücklichen Ersuchens, über Fernkommunikationsmittel (z. B. Videokonferenz) angehört zu werden, deren physische Anwesenheit verlangten.

5. In welchem Maße stimmen Sie den folgenden Aussagen zu?

| | Stimme voll zu | Stimme eher zu | Stimme eher nicht zu | Stimme überhaupt nicht zu | Weiß nicht / keine Meinung |
|---|-----------------------|----------------------------------|----------------------------------|---------------------------|----------------------------|
| Die Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken sollte eine größere Transparenz in Bezug auf die Feststellung der Aufenthaltsorte von Empfängern gewährleisten, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten haben. Das E-Justiz-Portal könnte z. B. als Werkzeug für den Zugang zu solchen Informationen in anderen Mitgliedstaaten genutzt werden (sofern diese Informationen dort öffentlich verfügbar sind). | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Die Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken sollte einen Mechanismus enthalten, der in einem anderen Mitgliedstaat Rechtshilfe zum Zwecke der Feststellung des Aufenthaltsortes einer Person bietet, sofern ein Gericht im Ursprungsmitgliedstaat im Einklang mit den Rechtsvorschriften dieses Staates darum ersucht hat. | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Durch die Verordnung über die Beweisaufnahme sollte die Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat in Zivil- und Handelssachen umfassend und lückenlos geregelt werden, es sei denn, dass die Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Besonderheiten des betreffenden Gebiets separat durch ein spezifisches EU-Instrument geregelt wird. | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

| | | | | | |
|--|-----------------------|----------------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|
| In der Verordnung über die Beweisaufnahme ist mehr Klarheit bezüglich des Geltungsbereichs der gerichtlichen Handlungen notwendig, um die als „Beweisaufnahme“ in einem anderen Mitgliedstaat ersucht werden kann. | <input type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
|--|-----------------------|----------------------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|

F) Verfahrensrechtliche Mindeststandards in anderen Bereichen als der Zustellung von Schriftstücken oder der Beweisaufnahme

Eine Studie[1] untersuchte jüngst nationale Verfahrensvorschriften und -praktiken in Bezug auf deren Auswirkung auf den freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen und die Äquivalenz und Effektivität des Verfahrensschutzes von Verbrauchern gemäß EU-Verbraucherrecht. Der Schwerpunkt der Studie lag auf der Frage, ob die Unterschiede in den nationalen Verfahrensvorschriften und -praktiken Hürden für das gegenseitige Vertrauen darstellten und wo und in welchem Ausmaß diese Hürden vorzufinden sind. Eine Schlussfolgerung der Studie lautet, dass eine weitere Angleichung nationaler Bestimmungen durch die Festlegung einheitlicher Standards für bestimmte Aspekte grenzübergreifender Rechtsstreitigkeiten sinnvoll sein könnte. Solche Standards könnten über die Zustellung von Schriftstücken und die Beweisaufnahme hinaus die Erstattungsfähigkeit von Kosten, die Fristen für die erste Reaktion des Beklagten sowie einige Aspekte der Rechtshilfe oder des Rechtsmittelverfahrens regeln.

[1] Studie zur Bewertung nationaler Verfahrensvorschriften und -praktiken in Bezug auf deren Auswirkung auf den freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen und die Äquivalenz und Effektivität des Verfahrensschutzes von Verbrauchern gemäß EU-Verbrauchergesetz (durchgeführt von einem Konsortium unter der Leitung des MPI Luxemburg) – Verabschiedung des Abschlussberichts im Juni 2017, verfügbar unter <https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/531ef49a-9768-11e7-b92d-01aa75ed71a1/language-en> (auf Englisch).

6. Befürworten Sie die Einführung zusätzlicher Verfahrensstandards in Bereichen, die über die Zustellung von Schriftstücken und die Beweisaufnahme hinausgehen?

- Ja
- Nein
- Ich weiß nicht

Bitte erläutern

höchstens 2500 Zeichen

Zivilverfahrensrecht ist Angelegenheit der Mitgliedstaaten. Dieses bietet im wesentlichen ausgewogene Systeme an, um die prozessuale Waffengleichheit der Parteien im Prozess zu gewährleisten. Ein einseitiger und vor allem unausgewogener Eingriff würde dieses bewährte System massiv beeinträchtigen. Es besteht keinerlei Zuständigkeit der Union, in das jeweilige Zivilprozessrecht der Mitgliedstaaten einzugreifen!

G) Weitere Anmerkungen

Gibt es weitere relevante Punkte in Bezug auf den Gegenstand dieser Konsultation, die berücksichtigt werden sollten? Bitte erläutern:

höchstens 2500 Zeichen

Die Beschleunigung von Verfahren liegt im Interesse aller Verfahrensbeteiligten. Daher sind entsprechende Maßnahmen auch in grenzüberschreitenden Fällen zu begrüßen. Wesentlich ist allerdings dabei, dass derartige Beschleunigungsmaßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Rechte der Beteiligten führen und die prozessuale Waffengleichheit der Parteien gewahrt bleibt. Wie die Kommission selbst richtiger Weise betont, ist dabei die Gewährung des rechtlichen Gehörs unbedingt zu beachten. Dies ist zu garantieren und setzt insbesondere voraus, dass die einschreitende Behörde die Verfahrensbeteiligten ordnungsgemäß verständigt. Das bedeutet zum einen, dass diese Zustellungen nachweislich persönlich erfolgen, und zum anderen, dass der Adressat die behördlichen Schriftstücke in einer Art und Weise erhält, dass er auch deren Inhalt und die damit verbundenen Rechtsfolgen einfach und klar erfassen kann (was vor allem die Verwendung der jeweiligen Landessprache voraussetzt). Da diese Voraussetzungen im direkten postalischen Verkehr zwischen den Parteien nicht gewährleistet sind, sollte dieser Weg unterlassen werden. Wie bisher ist daher auch die Zustellung an unbekannte Personen durch öffentliche Bekanntmachung (beispielsweise in Zeitungen) zu unterbinden. Denn diese Art der „Zustellung“ verletzt grundlegend die Garantie auf rechtliches Gehör. Der Ansatz einer Verfahrensbeschleunigung und Kostenersparnis kann keinesfalls als Rechtfertigung dafür dienen, derartige fundamentale Verfahrensgrundsätze zu ignorieren.

Sie können hier zusätzlich ein Strategiepapier hochladen.

Bitte Datei hochladen.

Die maximale Dateigröße beträgt 1 MB.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Contact

JUST-A1-CIVIL-JUSTICE@ec.europa.eu